

im Falle eines Angriffs auf Bundesgebiet, endlich eine wahre, aus directen Wahlen der ganzen Nation hervorgehende Nationalversammlung. König Wilhelm blieb trotz eines ihm vom Könige von Sachsen in Baden-Baden persönlich überreichten Einladungsschreibens des Kaisers Franz Joseph dem Fürstentage fern. An diesem Widerbruche Preußens scheiterte das österreichische Reformproject¹.

Am 15. November 1863 starb König Friedrich VII. von Dänemark und mit ihm erlosch der männliche, von Carl Christian von Oldenburg begründete Königstamm. Nur Lauenburg, das 1815 von Preußen für Neu-Vorpommern an Dänemark abgetreten war, gehörte in Realunion dauernd zu Dänemark, während zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein nur eine Personalunion bestand. Von der 1863 im Mannesstamm ausgestorbenen „dänischen Linie“ hatte sich 1544 eine jüngere Linie abgezweigt, welche zur Landesregierung mit zugelassen die Stände sich nicht geweigert hatten². Diese Linie, welche das sog. Sonderburger Haus begründete, ging wieder in zwei Linien auseinander, in die Augustenburgerische und die jüngere Glücksburgische. Schleswig war mit Holstein gemäß der Grundgesetz von 1460 in Realunion verbunden³. Auf Schleswig-Holstein erhob Herzog Friedrich aus dem Älteren Hause Holstein-Augustenburg Anspruch, während in Dänemark und Lauenburg Prinz Christian von Glücksburg aus der jüngeren Sonderburger Linie als König Christian IX. succedirte. Dieser ergriff auch alsbald die Herrschaft über Schleswig-Holstein. Die deutsche Bundesversammlung erkannte aber die Vollmacht bei dänischen Gesandten für Holstein nicht an und suspendirte die Ausübung der holstein-lauenburgischen Stimmen. Auch brachte der Bund den in der Sitzung vom 1. October 1863 gefaßten Bundesexecutionsbefehl⁴ wegen Nichterfüllung der Bundespflichten ruffällig Holsteins gegen Dänemark zur Ausführung. Gemäß den Bundestagsbeschlüssen vom 7. December 1863⁵ besetzten hunderttische und kaiserliche Truppen ganz Holstein. Dagegen erkannten Preußen und Oesterreich mit den übrigen Großmächten die Succession König Christians IX. auch in den Herzogthümern an. Die fünf europäischen Großmächte hatten sich nämlich im Londoner Vertrage vom 8. Mai 1852⁶ verpflichtet, daß, falls diesem Prinzen Christian, wie geschehen, der damalige König Friedrich VII. die Nachfolge für die dänische Gesamtmonarchie verschaffen würde⁷, sie ihn in derselben anerkennen würden. Dagegen hatte sich Dänemark gegenüber Preußen und Oesterreich in den Erklärungen vom 6. December 1851 und 29. Januar 1852⁸ verpflichtet, die Verfassung Holsteins zu wahren und Schleswig nicht zu incorporiren. Diese Verpflichtung verletzete König Christian IX. durch die am 18. November 1863 unter dem Trabe der Kopenhagener Bevölkerung erfolgte Vollziehung der dänischen Verfassung, welche ganz Schleswig „bis zur Eider“ als integrierenden Bestandtheil der dänischen Monarchie erklärte⁹. Preußen und Oesterreich forderten die Aufhebung der Incorporation Schleswigs und erklärten, da die wiederholten Aufforderungen ohne Erfolg blieben, Dänemark den Krieg. Dieser führte zum Frieden von Wien am 30. October 1864¹⁰, in welchem der König von Dänemark auf alle seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen verzichtete und sich verpflichtete, die Verfügungen, welche diese über die Herzogthümer treffen würden, anzuerkennen.

¹ Im Auszuge mitgetheilt in G. Schultze, Europäische Geschichtskalender, IV. Jahrgang, S. 47 ff. f. auch Staatsarchiv, Bd. VII, Nr. 1760.

² C. Mejer, Einleitung, S. 148, Num. 5. Strubert.

³ Zachariä, I, S. 106; G. v. Sabel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. III, S. 4 ff.

⁴ Protocoll, § 228; Zachariä, II, S. 628, Num. 12.

⁵ Protocoll, § 268.

⁶ Sgl. G. Pfeiffer, Der Londoner Vertrag

vom 8. Mai 1852, Berlin 1853; Zachariä, II, S. 629; G. v. Sabel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I., Bd. III, S. 79 ff.

⁷ Durch das dänische Thronfolgergesetz vom 31. Juli 1853, Sabel, III, S. 83, und die Gesamtmonarchieverordnung vom 2. October 1855; Zachariä, II, S. 629.

⁸ G. v. Sabel, III, S. 65; C. Mejer, S. 244, Num. 4.

⁹ G. v. Sabel, III, S. 133.

¹⁰ Im Druck: Staatsarchiv, VII, S. 322; C. Mejer, S. 248, Num. 13; Sabel, III, S. 371 f.